

## Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH gilt nach Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 12. Dezember 2000 nachfolgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Geschäftsführung**

Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer führen diese die Geschäfte der Gesellschaft unbeschadet der Vertretungsbefugnis und der in dieser Geschäftsordnung geregelten Verteilung der Geschäfte in gemeinsamer Verantwortung.

### **§ 2**

#### **Zustimmungspflichtige Geschäfte**

1. Die Geschäftsführer der Gesellschaft bedürfen zur Durchführung folgender Geschäfte der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen und im voraus zu erteilen.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind danach:

- a) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
  - b) Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges;
  - c) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
2. Die Geschäftsführer der Gesellschaft bedürfen zur Durchführung folgender Geschäfte der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Zustimmung ist durch Beschluss des Aufsichtsrats herbeizuführen und im voraus zu erteilen.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte sind danach:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  - b) Eingehung von Kredit-, Wechsel- oder Bürgschaftsverpflichtungen im Einzelbetrag von mehr als EUR 100.000,00;
  - c) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Treuhand- und Leasingverträgen aller Art mit einer Laufzeit von über einem Jahr oder einer Gesamtverpflichtung von mehr als EUR 50.000,00;
  - d) Einstellung, Vergütung und Entlassung von leitenden Angestellten;
  - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
  - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von über EUR 200.000,00;
  - g) Verfügung über Anlagevermögen ab einem Einzelgegenstandswert von EUR 50.000,00, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder zu Mehrausgaben führen, wenn diese für die einzelne Position 25% übersteigen;
  - h) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss von wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften ab einem Betrag von EUR 50.000,00;
  - i) Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens und Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von EUR 50.000,00 sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von EUR 50.000,00.
3. Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können ihre Zustimmung auch in allgemeiner Form für eine Gruppe von Geschäften oder für Geschäfte innerhalb eines bestimmten Rahmens erteilen.
  4. Beträge in Euro sind im Zeitablauf angemessen anzupassen.
  5. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.
  6. Der Aufsichtsrat kann diese Geschäftsordnung ändern oder ergänzen, wenn er dies für erforderlich hält.

Calw, den 12. 12. 2000

